Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting

Vertragspartner

§ 1. Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement

Fachverband Finanzdienstleister

Fachverband Ingenieurbüros

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

einerseits

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.

Übersicht

I.	Gesetzliche Grundlagen	1–4
II.	Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigung	5
III.	Vertragspartner des IC-KVz	
	A. AG-Seite (Wirtschaftskammer)	6
	B. AN-Seite (Gewerkschaft)	7
IV.	Außenseiterwirkung	8

I. Gesetzliche Grundlagen

Kollektivverträge sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften auf der Arbeitgeber- bzw Arbeitnehmerseite schriftlich abgeschlossen werden (§ 2 Abs 1 ArbVG). **1**

Kollektivvertragsfähig sind die gesetzlichen Interessenvertretungen auf Arbeitgeber- und -nehmerseite (§ 4 Abs 1 ArbVG). Die wichtigsten gesetzlichen Interessenvertretungen gemessen an der Mitgliederzahl sind die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer. **2**

Während die Wirtschaftskammer die meisten KV selbst abschließt, werden auf AN-Seite die Kollektivverträge idR durch die Gewerkschaften, also freiwillige Berufsvereinigungen (§ 4 Abs 2 ArbVG), abgeschlossen, denen die Kollektivvertragsfähigkeit gem § 5 Abs 1 ArbVG auf Antrag durch das Bundeseinigungsamt zuerkannt wird. **3**

Eine Liste jener freiwilligen Berufsvereinigungen, die die KV-Fähigkeit zuerkannt bekommen haben, ist unter dem nachfolgenden Link abrufbar (durch den recht häufigen Wechsel der Bezeichnung des fachlich zuständigen Ministeriums und **4**

somit auch der Internetadresse kann sich der jeweils aktuelle Link laufend ändern; zuletzt aufgerufen am 22.6.2026):

https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Arbeit/Arbeitsrecht/Entlohnung/Kollektivvertraege.html

II. Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigung

5 Sobald einer freiwilligen Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wird und diese einen KV abschließt, verliert die gesetzliche Interessenvertretung für diesen Bereich die Kollektivvertragsfähigkeit, und zwar für die Dauer der Geltung und für den Geltungsbereich des vorliegenden KV (§ 6 ArbVG).

III. Vertragspartner des IC-KV

A. AG-Seite (Wirtschaftskammer)

6 Auf Wirtschaftskammerseite erfolgt der KV-Abschluss durch die Fachorganisationen, also die Fachgruppen auf Bundeslandebene sowie die Fachverbände auf Bundesebene (*Mosler* in *Gahleitner/Mosler*, ArbVR 2[7] § 4 Rz 12).

Der IC-KV wird gem § 1 KV von den nachfolgenden Fachverbänden abgeschlossen, also den jeweiligen Interessenvertretungen auf Bundesebene. Aus diesem Grund erstreckt sich der Geltungsbereich auch auf ganz Österreich und nicht auf einzelne Bundesländer.

- Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
- Fachverband Finanzdienstleister
- Fachverband Ingenieurbüros
- Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen
- Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (FV UBIT)

Zu beachten ist, dass sich der fachliche Geltungsbereich beim Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen nur auf die Betreiber von Call-Shops erstreckt sowie im FV UBIT jene Betriebe ausgeschlossen sind, die eine Gewerbeberechtigung als IT-Dienstleister besitzen (s im Detail unter § 2 Rz 3 f).

B. AN-Seite (Gewerkschaft)

7 Wie bereits oben ausgeführt, macht die Arbeiterkammer in der Praxis von der gesetzlichen KV-Fähigkeit keinen Gebrauch, weshalb diese idR auf Seiten der Gewerkschaft liegt (dies wird als *„KV-Monopol auf AN-Seite"* bezeichnet, *Mosler* in *Gahleitner/Mosler*, ArbVR 2[7] § 4 Rz 45).

Die Kollektivvertragsfähigkeit besteht nur für den Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB), wobei die einzelnen KV von Teilgewerkschaften – die selbst im Unterschied zu den Fachorganisationen der Wirtschaftskammer keine Rechtspersönlichkeit haben – namens des ÖGB abgeschlossen werden.

Der IC-KV wird vom ÖGB, Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA), Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen, abgeschlossen.

IV. Außenseiterwirkung

Die Außenseiterwirkung des § 12 ArbVG bedeutet, dass die Rechtswirkungen des KV auch für jene AN einer kollektivvertragsangehörigen AG eintreten, die nicht kollektivvertragsangehörig sind. Somit ist der IC-KV auch für jene AN anzuwenden, die nicht Mitglieder der Gewerkschaft GPA sind. 8

Geltungsbereich

§ 2. (1) Der Kollektivvertrag gilt

a) räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich.
b) fachlich: für alle Betriebe, die einem der vertragschließenden Arbeitgeberverbände angehören.

Einschränkungen des fachlichen Geltungsbereiches:

Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen:

der Vertrag gilt nur für die Betreiber von Call-Shops.

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie:

Der Vertrag gilt nicht für Betriebe, die eine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik" besitzen.

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge.

(2) Der Kollektivvertrag gilt nicht

a) für Ferialpraktikanten und Volontäre;
Ferialpraktikanten sind Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.
Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.
b) für Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind;

c) für Personen, die ausschließlich oder zeitlich überwiegend und entgeltlich überwiegend (gemessen pro Jahr bzw. bei befristeten Dienstverhältnissen für die Dauer der Befristung, maximal jedoch für jeweils ein Jahr) mit der Vermittlung von Kunden für den Dienstgeber oder für Dritte oder mit der Betreuung von Kunden bestands- und provisionsabhängig tätig sind, soweit der Arbeitgeber dem Fachverband Finanzdienstleister angehört und in diesem einem Betrieb der Geld-, Kredit- und Bausparvermittler, der Vermögensberater und Verwalter von beweglichem Vermögen, der Vermögensverwalter oder der Wertpapierdienstleister zugeordnet ist.

Übersicht

I.	Gesetzliche Grundlagen	1
II.	Räumlicher Geltungsbereich	2
III.	Fachlicher Geltungsbereich	3, 4
IV.	Persönlicher Geltungsbereich	5–7
	A. Ausgeschlossene Personengruppen	8
	1. Ferialpraktikanten und Volontäre	9, 10
	2. Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind	11
	3. Bestimmte AN im Bereich der Finanzdienstleistung	12
	4. Arbeiterinnen	13
	5. Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften	14
	6. Freie Dienstnehmer	15, 16

I. Gesetzliche Grundlagen

1 Die Anwendung des richtigen Kollektivvertrages richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des ArbVG. Der Kollektivvertrag selbst gibt im Rahmen der diversen Geltungsbereiche vor, welche Gruppen erfasst bzw ausgeschlossen werden sollen.

II. Räumlicher Geltungsbereich

2 Der IC-KV gilt räumlich für das gesamte Gebiet der Republik Österreich, da er von den jeweiligen Fachverbänden in der Wirtschaftskammer Österreich abgeschlossen wurde.

Beschäftigt die AG eine AN ausschließlich im Ausland, dann ist im Detail zu prüfen, ob auch in diesem Fall der KV anzuwenden ist. Da ein KV Teil der nach der Rom-I-VO heranzuziehenden Rechtsordnung ist (*Reissner* in ZellKomm[4] § 8 ArbVG Rz 2 mit Verweis auf OGH 9 ObA 189/98d), kann es zu einer KV-Anwendung auch bei einer Beschäftigung im Ausland kommen. Allerdings ist grundsätzlich der gewöhnliche Arbeitsort das zentrale Anknüpfungskriterium der europäischen Kollisionsnormen zur Ermittlung des anzuwendenden internationalen Arbeitsrechts.

Das Ergebnis kann daher auch eine Nicht-Anwendung des KV trotz österreichischer AG sein (siehe im Detail mit vielen Fallkonstellationen *Kühteubl/Kozak*, Arbeitnehmerentsendung 36 ff). Auf Basis der jüngeren EuGH-Judikatur ist jeweils auf den Einzelfall abzustellen und gibt es mE selbst dann widersprüchliche Aussagen (vgl etwa EuGH 11.12.2025, C-485/24, ASoK 2026, 89).

Hat die AG keinen Sitz in Österreich, kann der KV grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen (*Reissner* in ZellKomm[4] § 8 ArbVG Rz 2). Allerdings ist zu prüfen, ob in diesem Fall nicht ein Anspruch auf das kollektivvertragliche (österreichische) Mindestentgelt gem § 3 LSD-BG besteht.

Allfällige kollektivvertragliche Kündigungsbestimmungen sind mangels Anwendbarkeit des KV an sich ebenso nicht zu beachten (OGH 8 ObA 20/25m = ARD 6973/5/2025 [*Lindmayr*]), wobei dies gem § 9 KV nur die Kündigungstermine, aber nicht die Kündigungsfristen betreffen würde. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug kann zudem die Frage der Anwendbarkeit des (österreichischen) allgemeinen Kündigungsschutzes fraglich sein. In einer jüngeren Entscheidung hat der OGH die Nichtanwendbarkeit des Kündigungsschutzes festgestellt, sofern es an einem österreichischen Betrieb fehlt (vgl *Lamplmayr*, Kündigungsschutz ohne Betrieb in Österreich?, PV Profi 2025, 127).

Zusammenfassend kann an dieser Stelle nur dazu geraten werden, bei Sachverhalten mit Auslandsbezug (sei es eine ausländische AG, ohne Betrieb aber mit AN in Österreich oder eine inländische AG mit Betrieb in Österreich aber mit AN im Ausland) jeweils die Rechtslage bzw die anzuwendenden Rechtsmaterien im Einzelfall zu prüfen.

III. Fachlicher Geltungsbereich

3 Der IC-KV ist mit 1.1.2020 in Kraft getreten. Die ab diesem Zeitpunkt vom IC-KV erfassten Fachverbände bzw Berufsgruppen waren bis zum 31.12.2019 dem Geltungsbereich des Rahmenkollektivvertrags für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung, in Information und Consulting (RKV) unterlegen. Mit 1.1.2020 kam es zu einer Teilung des bisherigen gemeinsamen KV in einen KV für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung (Gewerbe-KV) und den hier vorliegenden Kollektivvertrag für Angestellte in Information und Consulting (IC-KV).

Der IC-KV wurde von insgesamt fünf Fachverbänden in der Wirtschaftskammer abgeschlossen. Der fachliche Geltungsbereich ist bei Mitgliedern von zwei Fachverbänden wie folgt eingeschränkt:

Im Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen gilt der IC-KV nur für die Betreiber von Call-Shops. Im Bereich dieses Gewerbes werden Telefonkabinen oder Plätze (hauptsächlich für Ferngespräche) bereitgestellt, an

denen Kundinnen telefonieren und für diese Nutzung bezahlen können. Es handelt sich dabei um keine Call-Center (Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen, unter Ausschluss jeder beratenden oder auf Abschluss von Verträgen zielenden Tätigkeit sowie unter Ausschluss des Betriebs einer Notrufzentrale). Eine AG mit der Gewerbeberechtigung für den Betrieb eines Call-Centers würde nicht dem IC-KV, sondern dem Geltungsbereich des Gewerbe-KV unterliegen.

Sonstige Mitgliedsbetriebe des FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen unterliegen teilweise anderen Kollektivverträgen (zB Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen in Telekom-Unternehmen) oder liegt ein kollektivvertragsfreier Bereich vor (zB Betreiber von Privatradios).

Bzgl des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (UBIT) sind IT-Dienstleister vom fachlichen Geltungsbereich ausgeschlossen, da für diese ein eigener KV abgeschlossen wurde (Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, kurz IT-KV). Die Ausnahmebestimmung im IC-KV orientiert sich an der Textierung des § 2 Abs 1 lit b IT-KV. Während vom fachlichen Geltungsbereich des IT-KV nur jene Mitgliedsbetriebe erfasst sind, *„die eine Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik haben“*, werden in § 2 Abs 1 lit b IC-KV spiegelverkehrt jene Betriebe ausgeschlossen, die eine entsprechende Berechtigung haben.

Aus dem Kreis der vom Fachverband UBIT vertretenen Berufsgruppen sind somit die Unternehmensberater und Buchhalter vom IC-KV und die IT-Dienstleister vom IT-KV erfasst.

Bzgl der Buchhaltungsberufe ist zu beachten, dass Mitglieder des Berufsstandes historisch entweder der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen oder der Wirtschaftskammer als Standesvertretung zugeordnet waren. Dementsprechend waren Beschäftigungsverhältnisse damals auch entweder dem damaligen Kollektivvertrag für Angestellte bei Wirtschaftstreuhändern (WT-KV; nunmehr Kollektivvertrag für Angestellte bei Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen) oder dem RKV unterlegen.

Mit dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014) wurde in § 66 BiBuG klargestellt, dass „*Buchhalter, Buchhaltungsgesellschaften, Personalverrechner und Personalverrechnungsgesellschaften und Bilanzbuchhalter und Bilanzbuchhaltergesellschaften […] Mitglieder der Wirtschaftskammern und der von diesen zur Vertretung ihrer fachlichen Interessen eingerichteten Fachorganisationen*“ sind. Infolge der vollständigen Integration der Bilanzbuchhaltungsberufe in die Fachorganisationen der WKÖ wurden die betroffenen Arbeitsverhältnisse mit Wirkung 1.1.2016 in den Geltungsbereich des damaligen RKV integriert.

Aufgrund dieser Entwicklung sind gem § 20 Abs 2 IC-KV sowohl der historische Anhang 4 des RKV (Übergangsbestimmungen zur Integration sämtlicher Bilanzbuchhaltungsbetriebe in den RKV ab 1.1.2016) als auch die mit 1.1.2020 in den IC-KV aufgenommenen Verwendungsgruppenbeispiele für die Berufsgruppe separat zu beachten (vgl § 17 Rz 51 ff bzgl der Verwendungsgruppen).

Liegen Mischbetriebe vor (mehrere Gewerbescheine, welche die Anwendung mehrerer möglicher KV bedingen) ist die Anwendung des richtigen KV nach den Kollisionsregelungen des ArbVG zu ermitteln.

4 In der Praxis kommt es bisweilen zu einem Irrtum über den anzuwendenden Kollektivvertrag (so auch jüngst im Sachverhalt zu OLG Wien, 18.12.2025, 8 Ra 97/25f). Die Gründe dafür können die ungeprüfte Übernahme alter Vertragsmuster, die Unkenntnis über das Bestehen unterschiedlicher Kollektivverträge oder auch eine Fehlbeurteilung der überwiegenden wirtschaftlichen Bedeutung iSd ArbVG sein.

In diesem Zusammenhang gibt es weder eine arbeitgeberseitige Verpflichtung, bei Vertragsabschluss noch bei der Beendigung die Frage zu thematisieren, ob nicht ein anderer Kollektivvertrag anwendbar gewesen sein könnte und hierzu eigeninitiativ der AN allfällige Informationen zu erteilen, die zur Beurteilung der maßgeblichen wirtschaftlichen Bedeutung relevant sein könnten oder die AN gar zur Frage, die Anwendung welchen Kollektivvertrags sich aus § 9 Abs 3 ArbVG ergeben könnte, rechtlich zu beraten (OLG Wien, 18.12.2025, 8 Ra 97/25f).

IV. Persönlicher Geltungsbereich

5 Der persönliche Geltungsbereich umfasst neben allen dem Angestelltengesetz unterliegenden AN auch *„kaufmännische Lehrlinge“ sowie „technische Zeichnerlehrlinge“*. Der Begriff der Lehrlinge wird hier einschränkend verwendet, sodass nicht alle Lehrverhältnisse vom IC-KV erfasst werden. Würden im Betrieb auch „gewerbliche“ bzw „Arbeiter-Lehrlinge“ ausgebildet wären diese vom Geltungsbereich des IC-KV nicht umfasst. Das Lehrlingseinkommen für derartige Lehrlinge würde sich aber gem § 17 Abs 2 BAG ebenso an den Sätzen des IC-KV orientieren.

6 Der IC-KV stellt seinen persönlichen Geltungsbereich ausschließlich auf *„alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Arbeitnehmer“* ab. Aufgrund der taxativen Aufzählung im Geltungsbereich, die Arbeiterverhältnisse nicht erwähnt, ist der Umkehrschluss klar, dass Arbeitsverhältnisse mit Arbeiterinnen nicht vom IC-KV umfasst sind.

7 Die Definition der Angestellten richtet sich nach dem Angestelltengesetz und der Einreihung in die Kategorie der kaufmännischen Angestellten, der nicht-kaufmännischen höheren Tätigkeiten bzw der Kanzleiarbeiten (§ 1 Abs 2 AngG). Liegt keine dieser Tätigkeiten vor, ist von einem Arbeiterverhältnis auszugehen (*Drs* in ZellKomm[4] §§ 74–75a GewO 1859 Rz 2).

Bei der Durchführung von Mischtätigkeiten kommt es im Allgemeinen auf das zeitliche Überwiegen der Angestellten- oder Arbeitertätigkeit an. Ausgenommen sind davon jene Fälle, in denen die Tätigkeit eine größere wirtschaftliche Bedeutung für die AG hat, unabhängig von der zeitlichen Komponente (*Kozak* in *Reissner*, AngG[4] § 1 Rz 75; OGH 19.5.1993, 9 ObA 98/93; VwGH 16.2.1999, 98/08/0308).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der IC-KV für Arbeiterinnen bzw Arbeitnehmerinnen, die nicht dem AngG unterliegen, nicht anzuwenden ist. Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeiterinnen bewegen sich in Firmen mit ausschließlicher Gewerbeberechtigung bei einem dem IC-KV unterliegenden Fachverband im kollektivvertragsfreien Raum. Ein anderes Ergebnis kann sich nur bei „*Angestellten ex contractu*" (auch Ehren- oder Vertragsangestellte) ergeben, also jenen AN, die gesetzlich als Arbeiterinnen zu beurteilen sind, denen aber vertraglich der Angestelltenstatus zuerkannt wurde. Dabei ist gem stRpr (zuletzt OGH 29.10.2013, 9 ObA 69/13g) zu beachten, dass der Angestellten-KV nur dann anzuwenden ist, wenn zwischen AG und AN folgende Vereinbarung abgeschlossen wurde:

- Volle Anwendbarkeit des AngG,
- Volle Anwendbarkeit des Angestellten-KV,
- Einstufung in die Gehaltsordnung des Angestellten-KV und
- unwiderrufliche Übernahme in das Angestelltenverhältnis.

Fehlt auch nur eine der vorgenannten Vereinbarungen bleibt der sonst gültige Arbeiter-KV weiterhin anwendbar. Gibt es keinen sonst anwendbaren KV muss die vertragliche Vereinbarung im Detail auf ihre Rechtsfolgen geprüft werden (vgl dazu allgemein *Rauch*, Arbeitsrecht[24], 45 bzw *Stadler/Goricnik* in *Goricnik*, Gewerbe-KV § 2 Erl 1.3.2).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass an einigen Stellen des KV ein Vergleich mit den für die „*Arbeiterschaft des betreffenden Betriebes*" (zB in § 6 KV) geltenden Regelungen anzustellen ist und die allfällige günstigere Regelung für Arbeiterinnen dann auch für die Angestellten gelten soll. Diese Verweise haben idR keine praktische Bedeutung, sondern sind der Historie des KV geschuldet. In den früher vom gemeinsamen Rahmen-KV erfassten Betrieben des Gewerbes gab und gibt es üblicherweise Arbeiterinnen, oftmals sogar mehr als Angestellte. Im Zuge der Überleitung in den IC-KV wurden diese Passagen mitübernommen, um allfällige Besserstellungen für Angestellte abzusichern. Wie bereits erwähnt haben diese Verweise in den vom IC-KV erfassten Betrieben idR aber keine praktischen Auswirkungen.

A. Ausgeschlossene Personengruppen

8 Ein expliziter Ausschluss bestimmter Personengruppen findet sich in § 2 Abs 2 IC-KV. Aufgezählt sind die nachfolgend näher beschriebenen Gruppen.